



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 21. Mai 2026
GZ 2026-0.405.956

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 11. Mai 2026, GZ: 2026-0.404.933, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen – Gegenfinanzierung

Mit dem Entwurf soll eine gemeinschaftliche Paketsteuer zwecks Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel unter ökologischen und standortpolitischen Gesichtspunkten eingeführt werden.

Der RH weist einleitend darauf hin, dass er in seiner Stellungnahme vom 8. April 2026 zum Ministerialentwurf (88/ME) zur Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 4,9 % für ausgewählte Nahrungsmittel kritisch darauf hingewiesen hat, dass die konkrete Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung in Inhalt, Dimension und Budgetwirkung noch völlig offen sei.

Erführte in seiner Stellungnahme aus: „*Den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge führe die Umsetzung im Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mindereinnahmen in Höhe von rd. 1,7 Mrd. EUR. Hinsichtlich der Gegenfinanzierung der genannten Maßnahme führen die Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung lediglich aus, dass sich die Bundesregierung im MRV 39/13 vom 28. Jänner 2026 auf die vollständige Gegenfinanzierung geeinigt habe. Unter anderem solle dazu eine gemeinschaftliche Plastikabgabe für nicht recyceltes Plastik und eine gemeinschaftliche Paketabgabe für Drittstaatspakete zum Schutz des stationären Handels eingeführt werden. Die entsprechenden Auswirkungen der Regelungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gegenfinanzierung der Maßnahme im Lebensmittelbereich würden im Rahmen einer separaten WFA dargestellt.*“

Nunmehr soll die Gegenfinanzierung ausschließlich durch eine Paketsteuer erfolgen; Gesetzesentwürfe für andere Maßnahmen – insbesondere die geplante Plastikabgabe liegen nicht vor.

Während durch die Paketsteuer im Betrachtungszeitraum 2026 bis 2030 Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,12 Mrd. EUR erzielt werden sollen, betragen die erwarteten Mindereinnahmen aus der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel mehr als 1,7 Mrd. EUR.

Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass damit die angekündigte Gegenfinanzierung der geplanten Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Lebensmittel nur zum Teil erfolgen kann und damit ein Risiko für eine Erhöhung der Verschuldung des Bundes besteht. Dies auch deshalb, weil der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von ausgewählten Nahrungsmitteln bereits ab dem 1. Juli 2026 angewandt werden soll, die Paketsteuer jedoch erst ab dem 1. Oktober 2026 in Kraft treten soll. Damit würde der um drei Monate spätere Beginn der Paketabgabe die Lücke in der beabsichtigten Gegenfinanzierung nochmals erhöhen.

Der RH weist darüber hinaus darauf hin, dass die geplante Paketsteuer dem mit der Umsatzsteuersenkung beabsichtigten Effekt der Entlastung und der Verringerung der Inflation entgegenwirken könnte.

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Komplexität der Regelungen

Mit der Paketsteuer soll eine neue Steuer mit neuen Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen eingeführt werden und der Gesetzesentwurf soll lt. WFA u.a. zum Wirkungsziel „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben – Bundesvoranschlag 2026)“ beitragen.

Der RH weist dazu kritisch darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Regelung eine neue komplexe Besteuerung eingeführt werden soll, die der Gegenfinanzierung der Senkung einer seit Jahrzehnten in der Finanzverwaltung und bei Unternehmen etablierten Abgabe dienen soll. Die Komplexität zeigt sich etwa bei der Zuordnung von „Click und Collect“-Lieferungen.

Wie der RH bereits vielfach in seinen Berichten aufgezeigt hatte, verursachen komplexe steuerliche Bestimmungen einen hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand für die Finanzverwaltung. Außerdem bietet die Komplexität Raum für unterschiedliche Interpretationen der Rechtslage, die mitunter erst nach jahrelangen Rechtsverfahren Rechtssicherheit für die Finanzverwaltung und Unternehmen schafft.

Der Gesetzesentwurf trägt daher nicht zum oben genannten Wirkungsziel bei. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf die Berichte über die „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3 (TZ 5) sowie „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4 (TZ 2).

2.2 Gleichmäßigkeit der Besteuerung; Sicherung des Steueraufkommens

In seinem Bericht „E-Commerce: Umsatzsteuer bei grenzüberschreitendem Versandhandel“ (Reihe Bund 2026/5) hat der RH darauf hingewiesen, dass die Vielzahl der in der Finanzverwaltung noch nicht umgesetzten Maßnahmen in Verbindung mit dem rasanten Wachstum des (Online-) Versandhandels dazu führten, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung bzw. die Besteuerung der grenzüberschreitenden Versandhandelsumsätze nicht sichergestellt waren. Dadurch konnte es zu Steuerausfällen und Wettbewerbsverzerrungen kommen. Der zunehmenden fiskalischen Bedeutung sollte durch Schwerpunktsetzung bzw. Sensibilisierung Rechnung getragen werden, um Malversationen und damit Steuerausfälle in diesem Wachstumssektor zu vermeiden. Die Finanzverwaltung sollte alle Daten und Datenverknüpfungen nutzen, um gezielte Risikoanalysen für effiziente Prüfungsmaßnahmen durchführen zu können.

Hinzu kam zuletzt der rasche Anstieg von Versandhandelslieferungen aus Drittländern, die die Steuer- und Zollverwaltungen vor neue Herausforderungen stellten.

Der RH weist insbesondere auf folgende zentrale Empfehlungen hin, die nach Ansicht des RH vordringlich umzusetzen wären:

- Es wäre sicherzustellen, dass alle Unternehmen steuerlich gleichbehandelt werden; dazu wären vor allem risikoadäquate Kontrollen durchzuführen und angemessene Ressourcen dafür bereitzustellen. (TZ 7)
- Bei im OSS-System registrierten Unternehmen, bei denen Österreich Verbraucherstaat war, wären die im OSS-System erklärten Umsätze sowohl im Außen- als auch im Innendienst einer risikoorientierten Prüfung zu unterziehen. Dazu wäre(n)
 - die Prüfungsdichte weiter zu erhöhen, um eine steuerrechtliche Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sicherzustellen und das nationale Steueraufkommen zu sichern,
 - Risikokriterien für die Auswahl der zu prüfenden Fälle in Anlehnung an jene des nationalen Veranlagungsverfahrens zu definieren und Prüffälle vorzugeben,
 - die von den Bediensteten zu bearbeitenden Listen risikoorientiert aufzubereiten und
 - angemessene Ressourcen für die Prüfung vorzusehen. (TZ 14, TZ 15)
- In den IOSS-Erklärungen deklarierten die Unternehmen ihre Umsätze im Einfuhrversandhandel (IOSS) aus Drittländern. In den EU-Gremien wäre auf die notwendigen Maßnahmen hinzuwirken, damit ein Abgleich der IOSS-Erklärungen mit den Zoll Daten möglich ist; sowohl die Datenqualität als auch die Datenverfügbarkeit der Daten in der EU-Datenbank „Surveillance“ wären zu verbessern. Dazu sollten die monatlichen Berichte aus der EU-Datenbank Surveillance optimiert und ein effizientes Verfahren zur Datenzuordnung zwischen IOSS-Erklärung und EU-Datenbank Surveillance eingeführt werden. Insbesondere sollten Verbraucherstaaten auch Informationen zum Bestimmungsland der Waren aus der EU-Datenbank Surveillance abrufen können. (TZ 19)
- Sämtliche in der Finanzverwaltung vorhandenen Daten wären zu nutzen und diese nach Festlegung

geeigneter Risikokriterien in eine systematische automatisierte Risikoanalyse zu implementieren, um Fälle mit hohem Risikopotenzial für Prüfungshandlungen zu identifizieren. (TZ 22)

- Im Rahmen einer systematischen und automatisierten Risikoanalyse – unter Einbeziehung des Managementinformationssystems „Leistungsorientierte Steuerung“ (LoS) – wären alle vom OSS-System ausgeschlossenen, abgewiesenen und ausgeschiedenen Unternehmen zu erfassen und zu prüfen, ob sie nach wie vor Umsätze in Österreich tätigen und diese ordnungsgemäß versteuern. Zur Ermöglichung dieser Prüfung sollten die Informationen aus den vorhandenen Systemen mit den Daten des Zahlungsinformationssystems CESOP verknüpft werden. (TZ 25)
- Auf Basis einer gesamthaften Risikobewertung des OSS-Systems wäre das für die Tätigkeiten im OSS-System (insbesondere Prüfung der Umsätze, Ausforschung nicht erfasster Unternehmen) notwendige Arbeitsausmaß für das Finanzamt Österreich und für das Finanzamt für Großbetriebe zu erheben und zu analysieren; darauf fußend wären die Voraussetzungen für eine ausreichende Bearbeitungsintensität zu schaffen. Diese wären laufend zu monitoren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 26)

2.3 Geplante Maßnahmen auf EU-Ebene

Um insbesondere die Versandhandelslieferungen aus Drittländern kontrollieren und die Besteuerung dieser Lieferungen sicherstellen zu können, wären unionsweit abgestimmte Maßnahmen zu setzen.

Der RH hat dazu im Bericht Reihe Bund 2026/5 empfohlen in den EU-Gremien eine EU-weite Datenbank anzulegen, in der erfasst werden soll, in welchem System und in welchem EU-Mitgliedstaat ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Versandhandelslieferungen bzw. Dienstleistungen erbringen, ihren umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Darin sollte auch gekennzeichnet werden, ob diese Unternehmen Versandhandelslieferungen und/oder Dienstleistungen erbringen. Ebenso sollte die getrennte Erfassung der Korrekturen der Umsatzsteuer für Versandhandelslieferungen und Dienstleistungen angeregt werden. (TZ 3)

Weiters wäre auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des IOSS zu verbessern und einen automatisierten Datenaustausch von Risikoinformationen zu entwickeln sowie die Abschaffung der 150-EUR-Zollwertfreigrenze auf EU-Ebene voranzutreiben, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle sicherzustellen. (TZ 18)

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf folgende (zukünftige) auf EU-Ebene geplante Maßnahmen:

Einführung eines vorläufigen Pauschal-Zollsatzes: Ab dem 1. Juli 2026 soll auf EU-Ebene ein vorläufiger Pauschal-Zoll von 3 EUR für Kleinsendungen unter einem Wert von 150 EUR aus Drittländern eingehoben werden. Dieser Betrag wird pro Warenkategorie fällig, weshalb bei unterschiedlichen Artikeltypen innerhalb einer Sendung mehrfache Gebühren anfallen können. Diese Regelung soll als Übergangslösung bis zur vollständigen Inbetriebnahme der digitalen EU-Zolldatenplattform dienen, die für das Jahr 2028 vorgesehen ist.¹

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_3045 (abgerufen am 13.05.2026)

Implementierung einer unionsweiten Bearbeitungsgebühr: Ergänzend zum Zollsatz ist für November 2026 eine EU-weite „Handling Fee“ geplant, um die hohen Verwaltungskosten der Zollbehörden zu decken. Diese Gebühr ist unabhängig vom Pauschal-Zoll zu betrachten, da sie primär den administrativen Aufwand kompensiert, während der Zoll auf den Abbau von Wettbewerbsvorteilen für Drittlandsimporte abzielt.

3. Verwaltungsaufwand und Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen

Die geplante Paketsteuer stellt eine in Konzeption, Verwaltung und Kontrolle gänzlich neue Steuer im Ausmaß von voraussichtlich 280 Mio. EUR pro Jahr dar. Dies würde sich auf die ohnehin knappe Ressourcenausstattung und auf die Personal- und IT-Aufwendungen der Finanzverwaltung auswirken.

Im Rahmen der Umsetzung des Paketsteuergesetzes soll es zu einem zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt rd. 2 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) ab dem Jahr 2027 kommen.

Der RH hatte in seinem o.a. Bericht Reihe Bund 2025/6 die Notwendigkeit der Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch

- gezielte Risikoanalysen
- ausreichende Kontrollen
- angemessene Personalressourcen und klare Zielvorgaben
- transparente steuerliche Erfassung von Versandhandelsunternehmen

aufgezeigt.

Er erachtet es deshalb weiterhin notwendig, Ressourcen der Finanzverwaltung in Kontrollen grenzüberschreitender Versandhandelslieferungen zu investieren, um Steuerausfälle durch nicht bzw. nicht vollständig erklärte Umsätze der Versandhandelsunternehmen zu verhindern.

Im Zusammenhang mit der Paketsteuer müsste eine neue Erklärung in FinanzOnline eingerichtet werden. Zudem würden die Aufnahme einer neuen Abgabenart und die Anpassung der Buchungslogik erforderlich und Steckbriefe für die geforderten Kennzahlen müssten eingerichtet werden. Daraus ergeben sich lt. Gesetzesmaterialien im Jahr 2026 einmalige IT-Umsetzungskosten in Höhe von insgesamt rd. 230.000 EUR. Ab dem Jahr 2027 sollen sich die jährlichen IT-Betriebskosten auf insgesamt rd. 15.000 EUR belaufen.

Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 werde lt. WFA durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets sichergestellt. Die ausgewiesenen VBÄ-Werte seien in den VBÄ-Zielwerten 2026 ff des Ressorts, die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG gedeckt.

Dies führt nach Ansicht des RH in weiterer Folge zu Einsparungen in anderen Bereichen. Der RH verweist in diesem Zusammenhang kritisch auf seine Berichte, in denen er wiederholt auf den Personalmangel in der Finanzverwaltung hinweist – zuletzt in „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Reihe

Bund 2023/26). Umschichtungen können nach Ansicht des RH die ohnehin schon prekäre Personalsituation in jenen Bereichen verschlechtern, aus denen die Umschichtungen erfolgen. Das gleiche gilt für die Umschichtung der IT-Kosten.

4. Verwaltungsaufwand für Unternehmen

Laut den Erläuterungen sollen die betroffenen Versandhändler verpflichtet sein, die Paketsteuer selbst zu berechnen und vierteljährlich eine Steuererklärung einzureichen. Die Übermittlung der entsprechenden Steuererklärung soll nur elektronisch im Verfahren FinanzOnline zulässig sein.

Die Paketsteuer führt laut WFA zu zusätzlichen Verwaltungskosten, die jedoch durch weitestgehende Automatisierung möglichst geringgehalten werden sollen. Die sich im Rahmen der Einführung der Paketsteuer ergebenden IT-Implementierungskosten der potenziell betroffenen Unternehmen können lt. WFA mangels Kenntnis der jeweiligen IT-Infrastruktur und aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht abgeschätzt werden.

Der RH weist weiters darauf hin, dass – entgegen den Entbürokratisierungsplänen der Bundesregierung – neue Aufzeichnungs-, Melde- und Zahlungsverpflichtungen für die Versandhändler entstehen.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend verweist der RH nochmals auf die mit der Einführung der geplanten Paketsteuer verbundenen Auswirkungen, insbesondere den zusätzlichen Aufwand in der Finanzverwaltung, die finanzielle Belastung der Privathaushalte und Relativierung ihrer Entlastung durch die Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Lebensmittel, ebenso wie auf das einem Wirkungsziel entgegenstehende Konzept der Paketsteuer, die nicht gegebene Gegenfinanzierung der Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Lebensmittel sowie auf die geplanten Maßnahmen auf EU-Ebene.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

